Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 16 (1941)
Heft: 9

Artikel: Eine Eingabe zur gesetzlichen Regelung der Abzahlungsgeschäfte
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-101367

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

28,7 Prozent Teuerung

Das Statistische Amt der Stadt Zürich teilt mit:

Im August hat sich der Gesamtindex der Lebenshaltungskosten nur um Bruchteile eines Punktes verändert. Für die Nahrungskosten allein ergibt sich gegenüber dem Vormonat praktisch keine Veränderung. Aufschläge auf Tafelbutter, Eier, Kochfett, Speck und Erbsen sind durch kleine Abschläge auf Kalbfleisch und Schweinefleisch und vor allem auf Kartoffeln kompensiert worden. Die Nahrungsmittelgruppenindices haben sich erhöht für: Milchprodukte von 154,7 auf 155,5, für Eier von 260,0 auf 270,0, für Fette und Speiseöle von 205,3 auf 208,2, für Kaffee und Schokolade von 150,5 auf 151,6, und erniedrigt für Fleisch und Speck von 201,5 auf 200,9, und für Kartoffeln und Hülsenfrüchte von 221,5 auf 208,4.

Der Gesamtnahrungskostenindex stellte sich im August auf 174,1 statt im Vormonat 174,0. Preisaufschläge bei Holz und bei Seife haben den Gruppenindex für Heizung, Beleuchtung und Reinigung von 148,0 auf 150,2 Punkte erhöht. Der Mietindex und der Bekleidungsindex sind mit 181,8 bzw. 200,5 unverändert eingesetzt worden, da keine Neuerhebungen durchgeführt worden sind.

Der Gesamtindex ist von 177,8 auf 178,0 gestiegen. Gegenüber dem August 1939 beträgt die Verteuerung der Lebenskosten 39,7 Punkte oder 28,7 Prozent.

Die Kohlenversorgung im Winter 1941/42

Zur *Lage der Kohlenversorgung* stellte der Chef der Sektion für Kraft und Wärme, Nationalrat Grimm, an einer Pressekonferenz unter anderem fest, daß der Abschluß des Wirtschaftsabkommens mit Deutschland in der Bevölkerung zur Vermutung Anlaß gab, die schweizerische Kohlenversorgung sei gesichert und es könne mit höheren Zuteilungen gerechnet werden. Diese Meinung ist unrichtig. Zwar wurden der Schweiz für das laufende Kohlenjahr vertraglich größere Lieferungen zugesichert als im Vorjahr, aber die Versorgungslage begegnet gleichwohl gewissen Schwierigkeiten.

Die *Inlandvorräte* haben sich nach und nach vermindert. Die Verbrauchszahlen wurden durch die kriegswirtschaftlichen Bedürfnisse verändert. Die Lieferung bestimmter Sorten richtet sich naturgemäß nach den Produktionsverhältnissen des Lieferlandes.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse wird auch im laufenden Kohlenjahr eine *straffe Rationierung* nicht zu umgehen sein. Die Zuteilungen dürften, normaler Ablauf der zugesicherten Einfuhren vorausgesetzt, sich ungefähr auf der gleichen Höhe halten wie im letzten Winter. Feste Zusicherungen können indes im gegenwärtigen Zeitpunkt aus begreiflichen Gründen nicht gegeben werden.

Die Rationierungsmaßnahmen. Da für die Zuteilung der Brennstoffe an die einzelnen Verbraucher im Laufe dieses Jahres durch die kantonalen Brennstoffämter zuverlässigere Grundlagen ausgearbeitet wurden, als sie letztes Jahr zur Verfügung standen, ist es möglich, die eidgenössischen Vorschriften für die Öffnung und Schließung der Ladengeschäfte und Betriebe zu lockern. Gemäß einem vielfach geäußerten Wunsch soll es in vermehrtem Maße den Berufsverbänden und den Kantonen oder Gemeinden überlassen bleiben, einheitliche Bestimmungen aufzustellen. Von Bundes wegen wird jeder Betrieb eine gewisse Brennstoffmenge zugeteilt erhalten, mit der er unter allen Umständen auskommen muß.

Die erste Verfügung nimmt die *Vorschriften über Raumheizung* wiederum auf, die letztes Jahr erlassen worden waren. Diese haben sich im großen und ganzen bewährt. Nach dem Urteil von Fachleuten sind durch die Begrenzung der Heiztemperaturen wesentliche Einsparungen erzielt worden. Die Verfügung schafft insbesondere eine Grundlage zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Vermietern und Mietern sowie zwischen Geschäftsinhabern und ihren Angestellten.

Als *höchstzulässige Temperaturen* gelten: Für Wohnzimmer und Arbeitsräume in Wohnungen 16—18 Grad Celsius, für Schlafzimmer 10 Grad, für Schulen 16—18 Grad, ebenso für Büros und für Werkstätten; Laboratorien 10 bis 18 Grad je nach Beschäftigungsart.

Die zweite Verfügung bestimmt, daß *Öffnung und Schließung der Betriebsräume* so zu gestalten sind, daß erhebliche Brennstoffmengen eingespart werden. Die Heizung ist während der Schließung einzustellen oder zu drosseln, sofern auf diese Weise größere Ersparnisse erzielt werden.

AUS RECHT UND FÜRSORGE

Eine Eingabe zur gesetzlichen Regelung der Abzahlungsgeschäfte

Der Bund Schweizerischer Frauenvereine gelangt mit einer Eingabe an den Bundesrat, worin eine bessere gesetzliche Regelung der Abzahlungsgeschäfte verlangt wird. Es werden dabei unter anderem folgende Vorschläge gemacht.

1. Im Kaufvertrag sind der *Preis* bei Kauf auf Abzahlung, der jährlich zu bezahlende *Zins* und der Preis bei *Barzahlung* ausdrücklich und getrennt aufzuführen. Dies würde dem Käufer erlauben, genau abzuwägen, um wieviel er beim Kauf auf Abzahlung den Wert des Gegenstandes überzahlt. Statistiken haben gezeigt, daß Abzahlungskäufer Zinsen bis zu 64 Prozent bezahlt haben.

2. Der Verkäufer darf den Kaufgegenstand *nicht* mehr *zurücknehmen,* sofern drei Viertel des Kaufpreises bezahlt sind. Die Rücknahme bedeutet in solchen

Fällen eine sehr große Härte und deshalb sollte eine Bestimmung folgenden Wortlaut bei Art. 266 OR. angefügt werden:

«Wenn drei Viertel des Kaufpreises bezahlt sind, kann der Verkäufer den Gegenstand nicht mehr zurücknehmen. Er hat dagegen das Recht, die verfallene Rate oder, sofern bei Nichtbezahlung Fälligwerden des ganzen Restbetrages vereinbart ist, diesen Restbetrag auf dem Betreibungswege einzufordern.»

3. Eine *Gerichtsstandklausel* zuungunsten des Käufers ist *verboten*. Meistens sehen nämlich die Kaufverträge den Gerichtsstand des Verkäufers vor und erschweren auf diese Weise dem Käufer die Geltendmachung seiner Rechte.

Die Eingabe schließt mit folgenden Worten: «Wir fragen uns auch, ob nicht die Schaffung von kantonalen *Beratungsstellen* für Abzahlungskäufe angezeigt wäre, durch welche die Bevölkerung auf die großen Gefahren hingewiesen werden könnte. Es wäre sogar vielleicht eine Bestimmung, wonach die Verträge dieser Stelle zur Genehmigung vorgelegt werden müßten, am Platze.»

Zur Familienlohnfrage: Vorsicht mit Behauptungen

In der Zeitschrift für Wohnungswesen «Das Wohnen» ist ein Artikel von Ständerat G. Wenk zur Frage des Familienschutzes erschienen, der wegen seiner oberflächlichen Argumentation gegen die Kinderzulagen des Bundes nicht unwidersprochen bleiben kann. Wir lesen da nämlich u. a.:

«Noch schlimmer sind die Erfahrungen mit den Kinderzulagen beim Bundespersonal. Seit Einführung dieser Zulagen ist die Zahl der Kinder auf 100 Bedienstete mit 114 im Jahre 1920 auf 89 im Jahre 1938 zurückgegangen.»

Daß mit diesen Zahlen *nicht* gegen die Kinderzulagen argumentiert werden kann, das weiß der Verfasser des Artikels so gut wie wir. Wenn man schon Vergleiche zwischen dem Jahre 1920 und dem Jahre 1938 ziehen will, dann muß auch die Verlagerung des Durchschnittsalters des Personals mitberücksichtigt werden. Es handelt sich um einen Zeitabstand von 18 Jahren. In diesen 18 Jahren ist der Personalbestand von 40 000 auf 28 000 Mann reduziert worden. Neueinstellungen von jungem Personal erfolgten nur in sehr bescheidenem Umfange. Der Beamte hat Anspruch auf eine Kinderzulage für jedes nicht erwerbende Kind unter 18 Jahren. Weil nun kein neues junges Personal eingestellt wurde, ist ein Großteil der Kinder, die noch im Jahre 1920 bezugsberechtigt waren, bis 1938 aus dem bezugsberechtigten Alter herausgewachsen.

Die folgende Übersicht zeigt deutlich, wie abnormal die Alterszusammensetzung beim eidgenössischen Personal schon im Jahre 1935 war, bis 1938 hat sich dieser Zustand sogar noch verschärft. Vom Gesamtpersonal der SBB. entfielen im Jahre 1935

auf die Altersstufe	Prozent des Gesamtpersonals
15—19 Jahre	0,7
20—24 »	2,2
25—29 »	7,7
30—34 »	11,8
35—39 »	15,3
40—44 »	14,9
45—49 »	16,9
50—54 »	16,7
55—59 »	10,7
60—64 »	2,9
65 und mehr Jahre	0,2

Der Personalabbau richtete sich eben nach dem natürlichen Altersabgang und als Ersatz hierfür wurde nur in sehr beschränktem Umfange neues Personal eingestellt. Infolgedessen war das Durchschnittsalter des Personals im Jahre 1920 bedeutend niedriger als im Jahre 1938.

Schon im Jahre 1935 waren 62,2 Prozent des SBB.-Personals 40 und mehr Jahre alt und nur 37,7 Prozent des Personals zählten weniger als 40 Jahre.

Mit dem Vater sind aber auch die Kinder älter geworden; sobald sie einen Erwerb hatten oder 18 Jahre alt wurden, fiel auch die Berechtigung für den Bezug von Kinderzulagen dahin und sie wurden dann auch nicht mehr mitgezählt. Auf diesen Umstand ist das Sinken der Durchschnittszahl der zulageberechtigten Kinder beim Bundespersonal zurückzuführen.

Wenn man schon gegen die Ausrichtung von Kinderzulagen ankämpfen will, dann sollte es schon mit hieb- und stichfesteren Argumenten geschehen, als dies in dem erwähnten Artikel der Fall ist.

-dt.

TECHNIK

Sommerwärme im Winter

In den Kreisen der überlegenden Elemente der Elektrowirtschaft befaßt man sich in jüngster Zeit mit der praktischen Lösung der Aufspeicherung der Sommerwärme für die kalte Jahreszeit. Im Bulletin des SEV. entwickelt Prof. Gasser in Winterthur eine Idee, wonach mit einer Million Kilowattstunden elektrischer Energie in großen Wasserspeichern für den Winter 300 000 Haushaltungen täglich 50 Liter Gebrauchswasser von 80 Grad erhalten könnten. Er sagt, daß im Sommer unsere Seen mit ihrem 16 bis 20 Grad warmen Oberflächenwasser eine

beinahe unerschöpfliche Wärmeenergie gratis

zur Verfügung stellen. Dieses warme Wasser würde mit der Wärmepumpe weiter erhitzt und in mächtigen Wasserspeichern für den Winter aufgespart. Damit diese Speicher nicht zu dickwandig erstellt werden müßten, könnten sie in denselben